

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen erbracht, die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu gehören insbesondere Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die im Haushalt ihrer Eltern leben und auf Grund deren Hilfebedürftigkeit selbst auch hilfebedürftig sind. Nicht selten versuchen sie daher sich eigene Wünsche durch eine Ferienbeschäftigung zu finanzieren. Die Einnahmen hieraus werden derzeit jedoch wie Einnahmen aus anderen Erwerbstätigkeiten mit der Folge behandelt, dass die Einnahmen aus Ferienbeschäftigungen überwiegend als Einkommen leistungsmindernd berücksichtigt werden.

#### **B. Lösung**

Partielle Nichtberücksichtigung der Einnahmen von Schülerinnen und Schülern, die in den Ferien eine Erwerbstätigkeit ausüben.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die teilweise Freistellung der Einnahmen aus Ferienbeschäftigungen kommt es zu geschätzten Mehrausgaben in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro jährlich bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Mehrausgaben beziehen sich dabei sowohl auf die vom Bund getragenen Leistungen (Regelleistung, Mehrbedarfe) als auch auf die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zudem können auch geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Kinderzuschlag entstehen.

##### **2. Vollzugsaufwand**

Die Regelung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand. Dem etwas höheren Prüfaufwand, der aus der Privilegierung nur in den Schulferien ausgeübter Erwerbstätigkeiten resultiert, steht ein geringerer Verwaltungsaufwand durch den Wegfall der Einkommensberücksichtigung mit gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber.

#### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft entstehen durch die vorgesehene Änderung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Durch die Verordnung werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Bürgerinnen oder die Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft.

## **Verordnungsentwurf für eine**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### **Artikel 1**

Dem § 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2340) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1.200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen erbracht, die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft leben. Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die mit ihren ebenfalls hilfebedürftigen Eltern in Bedarfsgemeinschaft leben, haben deshalb einen eigenen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld). Einkommen dieser jungen Menschen ist deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen. Es mindert aber nur deren eigenen Leistungsanspruch, nicht die Leistungen für die Eltern.

Die Hilfebedürftigkeit junger Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres hängt in aller Regel von der Hilfebedürftigkeit der Eltern ab: Sie sind hilfebedürftig, wenn die Eltern hilfebedürftig sind. Daraus folgt, dass diese jungen Menschen an den einfachen Lebensverhältnissen ihrer Eltern zwangsläufig teilhaben. Sofern hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler durch Erwerbstätigkeit mit eigenem Einkommen weitergehende Lebensbedürfnisse, insbesondere aus in den Schulferien ausgeübten Beschäftigungen, finanzieren möchten, steht dem die bisherige Einkommensberücksichtigung weitgehend entgegen.

Auf Grund der überwiegenden Berücksichtigung des Einkommens bei der Bemessung des für Schülerinnen und Schüler zu erbringenden Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes wird Arbeit nicht als Anreiz zur Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen, als Chance, verstanden, sondern im Gegenteil subjektiv als nicht lohnenswert empfunden. Die Motivation, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen, geht ebenso verloren wie die positiven gesellschaftlichen Wirkungen, die von Ferienbeschäftigungen für junge Menschen ausgehen können (Heranführung an die Arbeitswelt). Das ist gerade bei Kindern hilfebedürftiger Eltern ein Erfahrungszusammenhang, den es zu durchbrechen gilt.

Ziel dieser Verordnung ist daher, für junge Menschen gezielt Anreize zur Aufnahme von Arbeit zu setzen und Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten weitgehend zu privilegieren. Damit werden Schülerinnen und Schüler hilfebedürftiger Eltern denjenigen gleichgestellt, deren Eltern nicht hilfebedürftig sind: Sie können die Einnahmen aus ihrer Arbeit weitgehend für eigene Wünsche verwenden.

### **Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wurden geprüft. Durch die mit dieser Verordnung vorgesehene Änderung sind keine für Frauen und Männer unterschiedlichen Auswirkungen zu erwarten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die teilweise Freistellung der Einnahmen aus einer Beschäftigung in den Ferien ist mit geschätzten Mehrausgaben bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro zu rechnen. Die Mehrausgaben beziehen sich dabei sowohl auf die durch vom Bund getragenen Leistungen (Regelleistung, Mehrbedarfe) als auch auf die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Mehrausgaben resultieren aus der Höhe des derzeit geschätzten Einkommens von Schülerinnen und Schülern, das ausschließlich in den Schulferien erzielt wird und soweit es den bislang für Schülerinnen und Schülern geltenden Freibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich übersteigt.

Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass zur Zeit lediglich rund 2.000 hilfebedürftige junge Menschen Ferienarbeit ausüben. Die Neuregelung wird die jungen Menschen zusätzlich motivieren, eine Erwerbstätigkeit in den Schulferien auszuüben. Ohne die Privilegierung von Einnahmen aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten wäre keine Verhaltensänderung bei den betroffenen jungen Menschen zu erwarten. Es ist deshalb tendenziell von sehr geringen Mehrkosten in den Fällen auszugehen, in denen Schüler im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende derartige Erwerbstätigkeiten bislang trotz der Berücksichtigung der Einnahmen ausgeübt haben. Für die Erwerbstätigkeit, die dauerhaft auch außerhalb der Schulferien ausgeübt wird, verbleibt es nach Ausschöpfung der Vierwochenfrist je Kalenderjahr bei den geltenden Freibeträgen.

Die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung gelten nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes auch für den Kinderzuschlag. Demnach können auch Kinder und Jugendliche von der Privilegierung profitieren, für die die Eltern Kinderzuschlag beziehen.

### **Vollzugaufwand**

Die Regelung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Vollzugaufwand. Dem etwas höheren Prüfaufwand, der aus der Privilegierung nur in den Schulferien ausgeübter Erwerbstätigkeit resultiert, steht ein geringerer Verwaltungsaufwand durch den Wegfall der Einkommensberücksichtigung mit gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

*Künftig werden Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus in den Schulferien für längstens insgesamt vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübten Erwerbstätigkeiten privilegiert, soweit sie einen Betrag in Höhe von 1.200 Euro nicht überschreiten.*

### **Zu § 1 Absatz 4 Satz 1**

*Die Privilegierung erstreckt sich auf die Schulferien von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen. Diese Definition entspricht der des § 24a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.*

*Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten. Die Privilegierung erstreckt sich nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien.*

*Mit der zeitlichen Begrenzung auf die Schulferien soll sichergestellt werden, dass schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die Ferien ihren Erholungscharakter nicht einbüßen. Die zeitliche Begrenzung knüpft an die Regelung des Jugendarbeitsschutzgesetzes an, wonach eine Beschäftigung von Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, für längstens vier Wochen im Kalenderjahr zulässig ist. Diese Jugendlichen dürfen nach § 15 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes höchstens an fünf Arbeitstagen je Woche arbeiten. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Beschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes unterliegen, gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.*

*Ausgehend von einem Stundenlohn von zehn Euro privilegiert der Freibetrag in Höhe von 1 200 Euro beispielsweise eine vierwöchige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche.*

*Die Privilegierung als Einkommen steht der Berücksichtigung als Vermögen nicht entgegen. Erhält ein Schüler im Laufe eines Monats anrechnungsfreie Einnahmen, ist zu Be-*

*ginn des nächsten Monats (Bedarfszeitraums) zu prüfen, ob im Hinblick auf das zu berücksichtigende Vermögen Hilfebedürftigkeit besteht.*

**Zu § 1 Absatz 4 Satz 2**

*Auf den Zeitraum von vier Wochen werden innerhalb der Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, aus denen nur anrechnungsfreie Einnahmen erzielt werden, nicht angerechnet. Damit werden Unbilligkeiten vermieden, die anderenfalls entstehen könnten, wenn eine auch während der Schulzeit ausgeübte, sehr geringfügige Beschäftigung ("Taschengeldjob") in den Schulferien weiter ausgeübt wird.*

**Zu § 1 Absatz 4 Satz 3**

*Die Privilegierung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler einer Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung), die gleichzeitig eine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese sind Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern gleichzustellen, da innerhalb der Berufsschulferien grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Betrieb besteht.*

**Zu § 1 Absatz 4 Satz 4**

*Der Verweis auf die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat klarstellenden Charakter. Die Vorschrift eröffnet insbesondere Kindern nur unter den im Jugendarbeitsschutzgesetz genannten Voraussetzungen und nur im dort geregelten Umfang die Möglichkeit, überhaupt eine bis zu vierwöchige Ferienbeschäftigung aufzunehmen.*

**Zu Artikel 2**

*Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Privilegierung von in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten soll erstmalig in den Sommerferien greifen. Die Regelung tritt deshalb am 1. Juni 2010 in Kraft (Sommerferienbeginn in Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der 24. Juni 2010).*

Dokument: 1711030 VO.doc

Stand: 19.04.2010, 14:33 Uhr, BMAS-0-16-7